

Gänge. Einzelne unruhige Köpfe, gewöhnlich Häusler und Gärtner, beantragen Revisionen, und verwickeln selbst dann, wenn ihre Beschwerden sich selbst als ungegründet darstellen, dennoch die ganze Commune in eine solche Calamität, die alle, auch die Friedfertigen trifft, und gewöhnlich nur die Aufziehung neuer Schocke und Hufen in ihrem Gefolge hat.

Abg. Winkler (aus Räcknitz) tritt dieser Ansicht bei, bemerkend, daß ohne eine solche Modification die Sache viel schlimmer würde, und er überzeugt sei, daß, so bald man im Lande erfahre, die Revisionen seien zulässig, eine Menge Anträge darauf statt finden würden. Es sei doch factisch begründet, daß viele, welche sich prägravirt hielten, bisher bis zur Einführung des neuen Steuersystems sich beruhigt hätten. Darauf äußert

Staatsminister v. Beschau: Ich glaube doch, m. H., daß bei der Berathung von der Ansicht ausgegangen werden muß, daß die Regierung, wenn solche Anträge auf Revisionen an sie gelangen, die Sache näher erwägen und nicht gleich auf den Antrag eines Einzelnen eine Revision anordnen wird. Es liegen auch mehrere solcher Anträge vor, und es wird immer erst erwogen, ob sie zulässig sind. Unter diesen Umständen scheint mir die ausgesprochene Besorgniß ganz erledigt, und um so mehr, da die Staatskasse die Kosten zu tragen hat, wenn sie ohne Grund eine Revision anordnet. Mir scheint in der That, als wenn der Gegenstand ganz vollständig mit Zufriedenheit Aller als erledigt zu betrachten sei. Die Revisionen haben sich sehr beschränkt, sie beziehen sich nur auf zwei Fälle, der erste erscheint nothwendig, und auch der zweite ist unerläßlich, wenn man nicht offenbar gegen die Verfassungsurkunde anstoßen will, nach welcher Jedem sein Recht gewährt werden soll. Ich müßte, wenn eine andere Ansicht Eingang finden sollte, bitten, daß dem Antrage Vorschläge beigefügt würden, was die Regierung den Beschwerdeführern zu eröffnen habe; denn sie würde keine Motiven zu einer solchen Zurückweisung finden.

Referent: Nichts desto weniger scheint mir das richtig zu sein, was der Abg. Runde erwähnt hat; denn soll jeder einzeln auf Revision antragen können, so würden diese nichts desto weniger nach wie vor ihren Fortgang haben, und die Kosten der Commune obliegen. Wenn also aufgenommen würde: der Mehrzahl der Commune, so würde ich einverstanden sein.

Vice-Präsident wünscht über seinen Antrag abgestimmt zu sehen und auch

Abg. und Secr. Richter erklärt sich gegen die Aufnahme der vom Abg. Runde beantragten Worte, indem man doch den Betheiligten den Weg Rechtens nicht abschneiden könne.

Referent entgegnet, daß die Deputation nicht von einzelnen, sondern von ganzen Gerichtscommunen gesprochen habe. Einzelnen wolle man das Recht nicht abschneiden, nur sollte durch deren Antrag nicht eine ganze Commune in unerschwingliche Kosten gebracht werden.

Abg. Secr. Richter bemerkt, daß sehr oft Einzelne auf Revision antragen, und die Folge davon sei, daß ganze Com-

munen hereingezogen würden, und man könne daher auch diesen Fall nicht ausschließen.

Referent entgegnet, daß, im Falle der Antrag aufgenommen würde, der vorige Kammerbeschluß de facto aufgehoben würde.

Abg. Runde: Ich habe bei der Wendung, die jetzt die Discussion genommen, erst einmal gesprochen, und in so fern das Recht, mir das Wort noch einmal zu erbitten, um meinen Widerstand gegen die fernere Gestattung solcher Steuerrevisionen von der Anschulldigung zu befreien, als würden dadurch die Steuerbelasteten in dem ihnen zustehenden Recht der Beschwerdeführung beeinträchtigt. In der That sehe ich davon den Grund um so weniger ein, wenn man von einer andern Seite noch immer den Grundsatz als sanctignirt festhalten will, daß jeder Steuerbefreite lediglich deshalb auf eine Fortdauer oder Entschädigung dieser Befreiung Anspruch zu machen habe, weil von ihm solche bei dessen Ankauf in Berücksichtigung gezogen sei. Ich bin durchaus mit der Richtigkeit dieses Satzes nicht einverstanden; allein ich benutze die daraus entnommene Folgerung, um zu fragen, ob die Zumuthung wirklich so drückend sei, daß der jetzt eine Revision beantragende Beschwerdeführer noch auf einige Jahre eine Belastung länger trägt, die er beim Ankauf freiwillig übernommen; und deren er ganz in Kurzem auf gesetzlichem Wege erledigt werden soll, während die Erfüllung seines Antrages in jegigem Zeitpunkte für ihn selbst keinen bleibenden Nutzen, der Commune aber einen enormen Kosten-Aufwand bereiten würde. Man hat dagegen eingewandt, daß die Regierung wohl zu unterscheiden wissen werde, ob der Antrag bloß von einigen unruhigen Köpfen ausgehe, und nicht eher ihre Genehmigung ertheilen würde, als wenn sie von der Nothwendigkeit der Revision selbst überzeugt sei. Allein ich gebe zu bedenken, daß die trefflichste Behörde an der Spitze eines Verwaltungszweiges doch unmöglich so genaue Einsicht von dieser Nothwendigkeit selbst gewinnen kann; daß ihre Genehmigung sich mithin immer mehr oder weniger nach den Berichten der Unterbehörden richten wird und daß bei diesen die Aussicht auf einen lucrativen Verdienst — da die Emolumente bei diesen Revisionen durch Sporteln bezogen werden — nicht leicht ohne allen Einfluß bleiben möchte.

Abg. Sachse: Ich halte aus mehreren Gründen für irrig, was der Abg. Runde gesagt hat. Er hat außer Acht gelassen, daß auch der status quo oft einer Berichtigung bedarf. Der Käufer eines Grundstücks, welcher behauptet, er werde nicht nach dem status quo vernommen, hat das Recht, darauf anzutragen, daß die Sache erörtert wird. Ich habe auch schon bemerkt, daß die Besorgnisse wegen der Kosten und Sporteln durch die neue Einrichtung gänzlich erledigt sind, und ich mache ferner aufmerksam, daß ein zu erwartendes neues Steuersystem nie ein Grund sein kann, um einen Irrthum nicht zu berichtigen. Dann würde man die Gewerbs- und Personalsteuer ebenfalls nicht haben ändern dürfen, da sie vielleicht auch nur auf ein Paar Jahre festgesetzt ist, und es wäre überhaupt gegen die